



### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

#### Schließung der Turnhalle und der Aula in den Sommerferien

In den Sommerferien bleiben die Turnhalle und die Aula der Grundschule von Montag, 30. August 2021 bis einschließlich Sonntag, 12. September 2021 geschlossen.

Ein Sport-/Trainingsbetrieb kann während dieser Zeit nicht stattfinden.

#### Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Unterwald“ und der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Unterwald“

Der Gemeinderat der Gemeinde Malterdingen hat am 27. Juli 2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Unterwald“ und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Unterwald“ als Satzungen nach § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Abgrenzung des Planbereiches ergibt sich aus dem abgedruckten Kartenausschnitt (ohne Maßstab). Maßgebend für den Geltungsbereich ist der Übersichtsplan zum Bebauungsplan „Unterwald“ in der Fassung vom 27. Juli 2021.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung und der örtlichen Bauvorschriften kann bei der Gemeindeverwaltung Malterdingen, Hauptstraße 18, 79364 Malterdingen während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und ihre Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

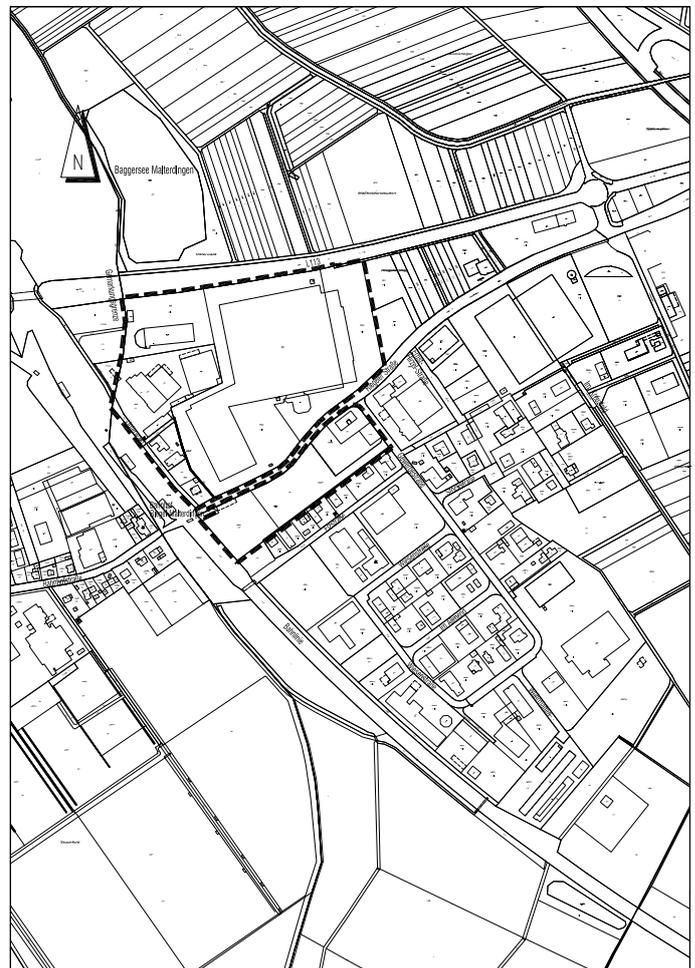
Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gilt der Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfah-

rens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO jedermann diese Verletzung geltend machen.

Malterdingen, 19. August 2021  
Bußhardt, Bürgermeister



## Gemeindeverwaltung Malterdingen

Zentrale verbindet mit allen Stellen: 07644/9111-0, Fax: 07644/9111-30

Sprechzeiten: Montag bis Freitag, 8:00 - 12:00 Uhr

Mittwoch zusätzlich 15.30 - 18.00 Uhr (**während den Sommerferien 14.30 - 17.00 Uhr**)

Öffnungszeiten der Bücherei: dienstags, 16:00 - 18:30 Uhr und freitags, 14:30 - 18:30 Uhr

Besuchen Sie uns auch im Internet unter [www.malterdingen.de](http://www.malterdingen.de)

Bürgermeister	Hartwig Bußhardt bgm@malterdingen.de	9111-15	Liegenschaften	Birgit Dehmer	9111-19
			Amtsbote, Marktmeister	Rüdiger Keller	9111-22
Rechnungsamt, Friedhofsverwaltung	Heiko Schuler	9111-11	Bücherei	Elke Fellmann	9297284
Steueramt, Verbrauchs- abrechnung, Friedhofsverwaltung	Luca Benedikt	9111-12	Dorftreff „KaffeeSatz“	Inge Streblov	01511/1809522 9297285
				dorftreff@malterdingen.de	
Gemeindekasse, Gewerbe-/Grundsteuer	Stefan Engler	9111-13	Kernzeit/ Nachmittagsbetreuung	Grundschule	0174/9452418
Einwohnermeldeamt Passamt	Nicole Eifert-Henselmann	9111-14	Gemeindebauhof	Günter Hirsch	4070 0172/ 282 5195
Standesamt, Soziales, Mitteilungsblatt	Barbara Rappold	9111-17		Markus Grafmüller	0176/3443 1501
			Forstverwaltung	Bernhard Schultis	07641/49627
Hauptamt, Bauamt, Gewerbeamt	Heinz Leonhardt	9111-18	(telefonisch erreichbar:	Fax: 07641/933174	
			Donnerstag, 17:00 bis 18:00 Uhr)	b.schultis@landkreis-emmendingen.de	

## Störungsmeldungen

Stromversorgung EnBW Regional AG Regionalzentrum Rheinhausen	0800/2838485	Gasversorgung Badenova AG & Co.KG., Entstörungsnummer:	0800/2767767
Wasserversorgung Malterdingen außerhalb der Dienstzeiten des Bauhofes	0172/2 825195 0151/12298398		

## Notruftafel

Polizei	110
Polizeiposten Kenzingen	9291-0
Kriminalkommissariat Emmendingen	07641/582200
Feuerwehr / Rettungsdienst (Leitstelle Emmendingen)	112
Feuerwehrkommandant Reiner Munding	4147
Krankentransport	19222
Giftnotrufzentrale	0761/2704361
Technisches Hilfswerk (THW)	07641/2181
Pfarrämter:	
Evangelisches Pfarramt Malterdingen	286
Katholisches Pfarramt Hecklingen	344
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst <a href="http://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen">www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen</a>	116 117
Zahnärztlicher Notfalldienst	01803/222555-70
Frauen-Notruf	07641/932555
Fachstelle Sucht - Beratung, Behandlung, Prävention Hebelstr. 27, Emmendingen	07641/9335890
Erstgespräche nach telefonischer Vereinbarung	
Kirchliche Sozialstation Stephanus Teningen	
Tscheulinstr. 4	07641/962698-21
Fax:	07641/962698-29
Geschäftsleitung: Eveline Mießmer	
Notrufnummer	0176/14 84 01 10
In dringenden Notfällen sollte der diensthabende Arzt gerufen werden.	

## Apothekennotdienst:

Apothekennotdienst im Internet: [www.aponet.de](http://www.aponet.de)  
oder Tel.: 22833 von jedem Handy ohne Vorwahl,  
Festnetz: 0800 00 22 8 33 (kostenfrei)

## Tierärztlicher Sonntagsdienst:

**Samstag, 21. August 2021 und  
Sonntag, 22. August 2021**

Tierärztin Sandra Nelle, Teningen-Nimburg  
07663/607790

Dr. Ester und Adrian Rudloff, Elzach  
07682/290

## Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung 79364 Malterdingen

Anzeigen können aufgegeben werden unter [standesamt@malterdingen.de](mailto:standesamt@malterdingen.de).

Verantwortlich für den Inhalt mit Ausnahme des Anzeigenteils: Bürgermeisteramt Malterdingen

Für sonstige Beiträge sind die jeweiligen Einsender selbst verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach,  
Telefon 07771/9317-1, Telefax 07771/931740, E-Mail: [anzeigen@primo-stockach.de](mailto:anzeigen@primo-stockach.de), Homepage: [www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)

## Bebauungsplan „Ortsmitte“ 2. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften (qualifizierter Teilbereich „Schulstraße – Kittelgasse“)

Der Gemeinderat der Gemeinde Malterdingen hat am 3. März 2020 in öffentlicher Sitzung die Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Weiterhin wurde beschlossen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB zu ändern. Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst die beiden Grundstücke Kittelgasse 24 und 26 / Flst.Nrn. 210 und 211. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ergibt sich aus dem abgedruckten Kartenausschnitt (ohne Maßstab).



Die beiden zu ändernden Grundstücke liegen im „nicht qualifizierten Teilbereich“ des Bebauungsplanes „Ortsmitte“. Im „nicht qualifizierten Teilbereich“ sind nur die Art der baulichen Nutzung und örtliche Bauvorschriften festgesetzt, aber z.B. keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung. D. h., dass diesbezüglich die Beurteilung des Bauvorhabens im Sinne des § 34 BauGB (Gebot der Einfügung) erfolgen muss.

Die vorgelegten Hochbauentwürfe für die beiden Grundstücke berücksichtigen die „Einfügungsvorstellungen des Gemeinderates“ aber nicht. Zur Sicherstellung der Planungs- und Einfügungsvorgaben des Gemeinderates wird der Änderungsbereich als „qualifizierter Teilbereich“ überplant.

Die wichtigen Vorgaben des Gemeinderates sind die höhenmäßigen Einfügungen und Abstufungen der geplanten Gebäude bezogen auf die Nachbarbebauungen (Festsetzung von maximalen Trauf- und Firsthöhen) und die Berücksichtigung der sehr kritischen Verkehrssituation im Planungsgebiet (Verkehrsaufkommen, zugeparkte schmale Erschließungsstraßen, Verkehrssicherheit). Dadurch wird die Zahl der möglichen Wohnungen eingeschränkt und der Nachweis der erforderlichen Stellplätze je Wohnung erhöht.

Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt (bei der „Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung“). Die Voraussetzungen nach § 13 a BauGB werden erfüllt. Schutzgüter werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 27. Juli 2021 hat der Gemeinderat den Entwurf der 2. Änderung gebilligt und die Durchführung der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Entwürfe der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsmitte“, der örtlichen Bauvorschriften zur 2. Änderung und der Begründung liegen vom 27. August 2021 bis einschließlich 27. September 2021 im Rathaus der Gemeinde Malterdingen aus.

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Öffentlichkeit kann sich während den üblichen Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Wie weisen darauf hin, dass keine Umweltschutzprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stattfindet. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht

während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse [www.malterdingen.de](http://www.malterdingen.de) unter der Rubrik ‚Aktuelles‘ eingestellt.

Malterdingen, 19. August 2021  
Hartwig Bußhardt, Bürgermeister

### Gemeinde Malterdingen Landkreis Emmendingen

Die Gemeinde Malterdingen als zuständige Ortschaftspolizeibehörde erlässt gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28a Abs. 1 Nr. 15 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 20 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), § 1 Absatz 6b der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Gemeinde Malterdingen nachstehende

### Allgemeinverfügung

1. In Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Malterdingen besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für in der Einrichtung Beschäftigte, die nicht mindestens zweimal pro Woche, bei einer Anwesenheit von maximal drei Tagen in Folge je Woche mindestens einmal pro Woche, den Nachweis eines negativen COVID-19-Tests in der Einrichtung vorlegen. Als Nachweis dient im Fall einer Durchführung von Selbsttests im häuslichen Bereich die Vorlage einer vollständig ausgefüllten und von der/dem Beschäftigten unterschriebenen Bestätigung über die Durchführung der Selbsttests und das negative Testergebnis. Im Fall der Durchführung innerhalb der jeweiligen Einrichtung sind die Testung und das negative Testergebnis zu dokumentieren. Sofern die Durchführung nicht als Selbsttest erfolgt, dient als Nachweis für einen COVID-19-Schnelltest die Vorlage einer tagesaktuellen Bescheinigung eines Testzentrums oder einer Teststelle über das Testergebnis. Werden entsprechende Nachweise nicht bis zum Freitag der jeweiligen Woche vorgelegt, besteht ein Betretungsverbot bis zur Vorlage eines tagesaktuellen Nachweises über eine negative Testung. Die Einrichtung darf im Fall eines Betretungsverbots lediglich für die Durchführung eines Selbsttests betreten werden, sofern dies dort vorgesehen ist. Tagesaktuell im Sinne dieser Regelung bedeutet nicht älter als 24 Stunden.
2. Für Kinder ab 3 Jahren, die in den in Ziffer 1 genannten Kindertagesstätten betreut werden, besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot, wenn sie nicht mindestens zweimal pro Woche, bei einer Anwesenheit von maximal drei Tagen in Folge je Woche mindestens einmal pro Woche, den Nachweis eines negativen COVID-19-Tests in der Einrichtung vorlegen. Als Nachweis dient die Vorlage einer tagesaktuellen Bescheinigung eines Testzentrums oder einer Teststelle über das Testergebnis oder im Fall der Durchführung von Testungen durch Erziehungsberechtigte die Vorlage der vollständig für die jeweilige Woche ausgefüllten und von einem Erziehungsberechtigten unterschriebenen Bescheinigung über die Durchführung von Antigen-Schnelltests an Kindern im häuslichen Bereich. Werden entsprechende Nachweise nicht bis zum auf die jeweilige Woche folgenden Dienstag vorgelegt, besteht ein Betretungs- und Teilnahmeverbot bis zur Vorlage eines tagesaktuellen Nachweises über eine negative Testung. Der Vollständigkeit der Dokumentation steht es nicht entgegen, wenn es sich um ein Kindergartenkind handelt und vereinzelt Testungen dem Kind nicht zugemutet werden können (z.B. wegen nachhaltiger Verweigerung des Kindes), soweit ansonsten die Testungen überwiegend regelmäßig durchgeführt und dokumentiert werden.

Der Grund für die Unzumutbarkeit der Testung ist von den Erziehungsberechtigten glaubhaft zu machen. Die Entscheidung über die Vollständigkeit der Dokumentation trifft die Einrichtungsleitung. Tagesaktuell im Sinne dieser Regelung bedeutet nicht älter als 24 Stunden.

3. Von den Nachweispflichten nach Ziffern 1 bis 3 sind folgende Fälle ausgenommen:
  1. Dem/der Beschäftigten oder dem betreuten Kind ist aus medizinischen oder sonstigen Gründen weder die Durchführung eines Lolli-, Nasal- noch eines Spucktests möglich oder zumutbar, was in der Regel durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen ist.
  2. Bei dem/ der Beschäftigten oder dem Kind handelt es sich um eine geimpfte oder genesene Person. Als vollständig geimpft gelten Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation vorweisen können. Genesene Person ist jede Person, die bereits selbst positiv getestet war, sofern sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügt. Das PCR-Testergebnis darf zum Zeitpunkt der begehrten Befreiung von der Testpflicht höchstens 6 Monate zurückliegen.
  3. Es handelt sich um ein Schulkind, das in der jeweiligen Woche an Testdurchführungen in der Schule teilgenommen hat, was glaubhaft zu machen ist. Ferner kann von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises ganz oder teilweise abgesehen werden, sofern es sich um ein Kind handelt, dass aufgrund einer Empfehlung des Sozialen Dienstes des Jugendamtes in die Einrichtung aufgenommen wurde. Die Entscheidung darüber trifft die Einrichtungsleitung.
4. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) gilt diese Allgemeinverfügung am 16. August 2021 als bekanntgegeben und tritt damit zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Diese Allgemeinverfügung, einschließlich ihrer Begründung, kann auf der Internetseite der Gemeinde Malterdingen unter [www.Malterdingen.de](http://www.Malterdingen.de) eingesehen werden.
5. Diese Allgemeinverfügung wird bis zum Ablauf des 29. Oktober 2021 befristet. Damit tritt diese Allgemeinverfügung zum vorgenannten Zeitpunkt außer Kraft, wenn deren Befristung nicht vorher durch eine weitere Allgemeinverfügung verlängert wird.

#### **Begründung:**

**I.**  
SARS-CoV-2 ist ein Virus, das durch Tröpfcheninfektion (z.B. durch Husten, Niesen oder auch bei engeren face-to-face-Kontakten von Mensch zu Mensch) oder auch Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne, kleiner als fünf Mikrometer) relativ leicht von Mensch zu Mensch übertragbar ist. Die Inkubationszeit beträgt nach derzeitigen Erkenntnissen bis zu 14 Tage. Bereits während dieses Zeitraumes, in dem ein Infizierter selbst noch keine Symptome zeigt, kann er das Virus auf andere Menschen übertragen. Die hierdurch hervorgerufene Atemwegs-Erkrankung COVID-19 verläuft unterschiedlich schwer und kann zum Tod führen. Das Risiko schwerer und tödlicher Verläufe ist bei älteren Menschen und Personen mit Vorerkrankungen höher. Bei Mutationen des Virus können sich die Verlaufsformen und der Anteil schwerer und tödlicher Verläufe ändern.

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sind nach § 28a Absatz 1 i.V.m. § 28 Absatz 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Das Robert-Koch-Institut (RKI) schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als hoch ein. Daher wird dringend appelliert, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert.

Seit Beginn des Jahres 2021 gibt es aufgrund der Zulassung von inzwischen vier Impfstoffen, der steigenden Anzahl an Impfungen und der Aussicht auf weitere erfolgreiche Impfstoffkandidaten die große Hoffnung, dass die Pandemie in diesem Jahr überwunden werden kann. Die Neuinfektionszahlen sind bundesweit stark zurückgegan-

gen, das exponentielle Wachstum konnte derzeit gebrochen werden. Trotzdem ist eine erneute Belastung des Gesundheitssystems, insbesondere der Krankenhäuser und Intensivstationen, zu befürchten. Hinzu kommt, dass in Baden-Württemberg die Virusmutanten B.1.617 und B.1.617.2 nachgewiesen wurden, welche nach den ersten Untersuchungen voraussichtlich noch leichter übertragbar sind und eine erhöhte Reproduktionszahl aufweisen. Es gibt Hinweise darauf, dass eine Infektion mit den neuen Varianten B.1.617/B.1.617.2 mit einer höheren Viruslast einhergeht. Die bisherigen epidemiologischen Erkenntnisse deuten darauf hin, dass die Mutationen B.1.617/B.1.617.2 deutlich infektiöser sind und eine höhere Reproduktionszahl aufweist, so dass ihre Ausbreitung schwerer einzudämmen ist. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand verbreitet sie sich auch stärker unter Kindern und Jugendlichen, als das bei der bisher bekannten Virusvariante der Fall ist.

Auch wenn die 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner im Landkreis Emmendingen deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegt, waren im Landkreis Emmendingen in der Vergangenheit regelmäßig auch Ausbruchsgeschehen in Kindertageseinrichtungen Treiber des Infektionsgeschehens. Insofern sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine signifikante und andauernde Eindämmung der Fallzahlen zu erreichen. Dies gilt insbesondere für die Zeit, in der nach der Sommerferienschließung der Einrichtungen die Kinder nach und nach wieder aus den Ferien, die auch im Ausland oder in Gebieten mit deutlich höherer Inzidenzzahl verbracht wurden, in die Einrichtungen zurückkehren. Um davon ausgehende Gefahren von der Einrichtung fernzuhalten, ist nach heutigem Wissenstand nur das Testen ein geeignetes, angemessenes und verhältnismäßiges Mittel. Vor diesem Hintergrund, angesichts der Fallsterblichkeit und zur Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems, ist es notwendig, die Zahl der infizierten Personen so gering wie möglich zu halten. Da derzeit die Bevölkerung noch nicht ausreichend gegen COVID-19 geimpft ist, bleiben nicht-pharmazeutische Maßnahmen wichtige Bausteine, um das Infektionsgeschehen zu kontrollieren und die aktuell geringen Fallzahlen zu halten. Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hängt nach den Einschätzungen des RKI maßgeblich von der Einhaltung des Abstandsgebots, Kontaktbeschränkungen, dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen sowie den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Kontaktverfolgung und Quarantäne) ab.

Maßgebliche Bedeutung kommt bei der Bekämpfung der Pandemie dabei insbesondere auch der Durchführung von Testungen zu, wodurch Infektionen frühzeitig erkannt und neue Infektionsketten unterbunden werden können. Nach Aussage des RKI stellen die Antigen-Selbsttests damit ein weiteres Instrument zur Reduzierung des Übertragungsrisikos dar, wobei der Erfolg vor allem auch vom Umfang der Beteiligung abhängt. Eine Reduzierung des Übertragungsrisikos mit Hilfe von Testungen kann somit nur dann erfolgreich gelingen, wenn die Tests auf breiter Basis durchgeführt werden, weswegen mit der vorliegenden Allgemeinverfügung in Bereichen wie Kindertageseinrichtungen für die betroffenen Personen eine indirekte Pflicht zur Testung angeordnet wird, indem das Betreten der Einrichtung bzw. die Teilnahme am Angebot der jeweiligen Einrichtung von der Durchführung von Tests abhängig ist.

Zwar ist die Inzidenz im Landkreis Emmendingen derzeit im Landesvergleich im niederen Bereich. Es hat sich in jedoch gezeigt, dass es punktuell immer wieder ein aktiveres Infektionsgeschehen in Kindertageseinrichtungen gab. So waren auch in der Gemeinde Malterdingen bereits Einrichtungen von (Teil-) Schließungen betroffen. Vor dem Hintergrund, dass bei einem Auftreten von Fällen in den Einrichtungen gegebenenfalls eine (Teil-) Schließung erfolgen muss, erscheint die Testpflicht auch bei niedrigen Inzidenzen als der geringere Eingriff. Solange regional im Landkreis und in den Nachbarlandkreisen Fälle auftreten, besteht das Risiko des Auftretens von Infektionen in einer Einrichtung.

#### **II.**

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG gerechtfertigt. Zweck dieser Allgemeinverfügung ist die Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, die Unterbrechung von Infektionsketten, die Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Schutz vulnerabler Personengruppen.

Die Gemeinde Malterdingen ist gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 1 Absatz 6b IfSGZustV für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur

Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten bei einem Schwellenwert unter 50 zuständig. Das Land Baden-Württemberg hat in der CoronaVO bereits Schutzmaßnahmen erlassen. Gemäß § 20 Absatz 1 CoronaVO bleibt das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, von der CoronaVO unberührt.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der die als COVID-19 bezeichnete Atemwegserkrankung auslöst. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit i.S. von § 2 Nr. 3 IfSG.

### Zu Ziffer 1:

In seinem Lagebericht vom 11. August 2021 führt das RKI aus, dass sich der Trend der steigenden Fallzahlen fortsetzt. Seit Juli ist ein Anstieg der Fallzahlen und der 7-Tage-Inzidenz zu beobachten. Aktuell zirkulieren vier besorgniserregende Virusvarianten in Baden-Württemberg. Dabei ist der weit überwiegende Teil der sogenannten Delta-Variante, die als besonders ansteckend gilt, zuzurechnen. Beim Großteil der Fälle ist der Infektionsort nicht bekannt. COVID-19-bedingte Ausbrüche betreffen insbesondere private Haushalte, aber auch das berufliche Umfeld sowie Kitas und Schulen, während die Anzahl der Ausbrüche in Alters- und Pflegeheimen insbesondere aufgrund der fortschreitenden Durchimpfung deutlich zurückgegangen ist. Um einen möglichst kontinuierlichen Betrieb von Kitas und Schulen gewährleisten zu können, erfordere die aktuelle Situation den Einsatz aller organisatorischen und individuellen Maßnahmen zur Infektionsprävention. Darüber hinaus müsse der Eintrag von SARS-CoV-2 in die Einrichtungen möglichst verhindert werden, d. h. Familien und Beschäftigte sollten ihr Infektionsrisiko außerhalb der Kita oder Schule entsprechend der Empfehlungen des RKI (AHA + L) minimieren und bei Zeichen einer Erkrankung fünf bis sieben Tage zuhause bleiben. Falls es zu Erkrankungen in einer Einrichtung komme, solle eine frühzeitige reaktive Schließung aufgrund des hohen Ausbreitungspotenzials der SARS-CoV-2 Varianten erwogen werden, um eine weitere Ausbreitung innerhalb und außerhalb der Einrichtung zu verhindern.

Die Gemeinde Malterdingen teilt diese Besorgnis und sieht ebenfalls als primäres Ziel, den kontinuierlichen Kita-Betrieb zu gewährleisten. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und einer nachhaltigen Präventionsarbeit sind Schließungen von Einrichtungen nur als Ultima Ratio in Erwägung zu ziehen. Um Schließungen zu vermeiden und eine nachhaltige Prävention und Aufrechterhaltung der Kita-Betriebe in der Pandemie zu ermöglichen, sind die verfügbaren Maßnahmen verhältnismäßig.

In Kindertageseinrichtungen wie Kindergärten und Krippen können Hygienemaßnahmen nur bedingt umgesetzt werden. Zwar besteht sowohl für pädagogisches Personal als auch für Zusatzkräfte eine Maskenpflicht. Diese gilt jedoch nicht für die dort betreuten Kinder, die aufgrund ihres Alters noch keine Maske tragen können. Auch lässt sich der vorgeschriebene Mindestabstand bei der Betreuung der Kinder nicht einhalten. Der zusätzliche Einsatz von Antigentests in Kindertageseinrichtungen und weiteren Bildungseinrichtungen, ggf. ergänzt durch freiwillige Schnell- und Selbsttests, ist geeignet, Infektionsereignisse zu verringern und damit den Lebensbereich Familie und Bildung sicherer zu machen. Mithilfe dieser Maßnahme kann die Schließung von Kindertageseinrichtungen verhindert werden. Um einen möglichst breiten Schutz zu erreichen, erstreckt sich die Pflicht zur Vorlage des Nachweises eines negativen Tests nicht nur auf Erzieherinnen und Erzieher, sondern auf alle in der jeweiligen Einrichtung Beschäftigten.

Die angeordnete wiederholte Testung derselben Personen erhöht die Wahrscheinlichkeit, das sogenannte diagnostische Fenster eines Antigentests zu treffen und trägt somit in Abhängigkeit der dadurch verhinderten Übertragungen zur Reduzierung des allgemeinen Infektionsgeschehens bei. Auch dies kommt insbesondere in Situationen zum Tragen, in denen Hygienemaßnahmen nur bedingt umgesetzt werden können wie z.B. in Kindertagesstätten. Daher wird der Nachweiseines negativen COVID-19 Tests zweimal pro Woche

verlangt. Dieser Nachweis kann geführt werden, indem in der jeweiligen Einrichtung ein Selbsttest durchgeführt und entsprechend dokumentiert wird. Er kann jedoch auch durch Vorlage eines schriftlichen oder elektronischen Nachweises eines Testzentrums oder einer anderen

Teststelle über das Vorliegen eines negativen Testergebnisses geführt werden. Dieser hat jedoch tagesaktuell, d.h. bei Vorlage nicht älter als 24 Stunden zu sein. Ferner besteht die Möglichkeit, im häuslichen Bereich durchgeführte Testungen zu dokumentieren und zu bestätigen und dieses der Einrichtung vorzulegen. Um einen wirksamen Schutz auch für den Fall zu erzielen, wenn der Nachweis eines negativen Tests nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird und somit eine Infektion nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wird für diesen Fall ein Betretungs- und Teilnahmeverbot angeordnet. Eine Ausnahme davon gilt nur dann, wenn die jeweilige Einrichtung zum Zweck der Durchführung eines Selbsttests betreten werden soll, sofern die Durchführung von Tests dort vorgeesehen ist. Ansonsten besteht das Betretungsverbot bis zur Vorlage eines negativen Testnachweises fort.

Im Fall eines positiven Selbsttests ist der / die Betroffene gemäß § 4a Abs. 3 der Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigten Personen und deren haushaltsangehörigen Personen (Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung) verpflichtet, sich unverzüglich mittels PCR nachtesten zu lassen. Bis zur Vorlage des PCR-Testergebnisses ist er / sie nach § 3 Abs. 2 CoronaVO Absonderung verpflichtet, sich

in häusliche Absonderung zu begeben. Das bei Nicht-Vorlage des Nachweises eines negativen Testergebnisses eintretende Betretungsverbot und der damit einhergehende Grundrechtseingriff sind in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen verhältnismäßig, zumal aus individuellen Gründen Ausnahmen in Ziffer 3 vorgesehen sind. Die Anordnungen sind geeignet, um das Ziel, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Neben den für den einzelnen Betroffenen geringen Belastungen, die mit den den Nachweis voraussetzenden Testungen und der Vorlage der Nachweise einhergehen, sind in die Güterabwägung auf der anderen Seite die erheblichen gesundheitlichen Gefahren einer unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung von COVID-19 und einer daraus folgenden akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung einzubeziehen. In der Abwägung erweist sich die in Ziffer 1 angeordnete Verpflichtung als ein zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und zum gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung verhältnismäßiger Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Der Gemeinde Malterdingen - Ortspolizeibehörde – ist bei der Frage, welche Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 20 Abs. 1 CoronaVO getroffen werden, Ermessen eingeräumt. Bei Ausübung des Ermessens kommt die Gemeinde Malterdingen – Ortspolizeibehörde – zum Ergebnis, dass aufgrund der vorstehenden Erwägungen die getroffene Regelung veranlasst ist, um eine weitere Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 und die damit verbundene Krankheit COVID-19 effektiv einzudämmen. Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass angesichts gehäufte Ausbruchsgeschehen in Kindertagesstätten, auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen Schutzmaßnahmen, eine wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 erheblich gefährdet wäre.

### Zu Ziffer 2:

Die unter Ziffer 1 dargestellten Erwägungen gelten entsprechend auch für die in der Angebotsform Kindergarten und in Betreuungsangeboten für Schulkinder betreuten Kinder. Anders als Schulkinder sind Kinder im Kindergartenalter, d.h. ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Eintritt der Schulpflicht, in der Regel nicht in der Lage, einen Selbsttest unter Aufsicht und Anleitung eigenständig durchzuführen. Deswegen wird die Möglichkeit eingeräumt, dass Eltern oder Erziehungsberechtigte die Testung mit dem Kind im vertrauten heimischen Umfeld durchführen und die Durchführung durch regelmäßige Vorlage eines entsprechenden Dokumentationsformulars der jeweiligen Einrichtung mitteilen. Um den Eltern nicht die zwangsweise Durchführung der Testungen aufzuerlegen für den Fall, dass sich das Kind nachhaltig einer Testung

verweigert, und damit das Kind sowie die Eltern-Kind-Beziehung zu belasten, wird die Möglichkeit eingeräumt, dass ein vereinzelter Absehen von der Durchführung und dem entsprechenden Nachweis nicht zum Nachteil gereicht. Im Hinblick auf die für den Erfolg der Testungen zur Bekämpfung der Pandemie erforderliche breite und häufige Beteiligung muss dies jedoch auf Einzelfälle beschränkt sein und kann nicht eine wiederholende oder gar ständige Verweigerung ausgleichen. Im Falle eines positiven Selbsttests besteht gemäß § 4a Abs. 3 der CoronaVO Absonderung die Verpflichtung, das Kind unverzüglich mittels PCR nachtesten zu lassen. Bis zur Vorlage des PCR-Testergebnisses besteht nach § 3 Abs. 2 CoronaVO Absonderung die Pflicht, das Kind in häusliche Absonderung zu begeben. Die Selbsttests werden den Erziehungsberechtigten von der Einrichtung kostenfrei zur Verfügung gestellt. Neben der eigenen Durchführung und Dokumentation von Tests kann alternativ jedoch auch ein Nachweis von einem Testzentrum oder einer anderen Teststelle in schriftlicher oder elektronischer Form vorgelegt werden. Etwaige dafür anfallende Kosten müssen von den Erziehungsberechtigten selbst getragen werden. Für in Krippen betreute Kinder werden keine entsprechenden Nachweise benötigt, jedoch kann eine Testung durch Erziehungsberechtigte im häuslichen Bereich auf freiwilliger Basis erfolgen. Hierzu können seitens der Einrichtungen Selbsttests zur Verfügung gestellt werden, sofern diese in ausreichender Zahl vorhanden sind.

### Zu Ziffer 3:

Ziffer 3 regelt die Ausnahmen. Hiermit wird individuellen Eigenheiten der betroffenen Personen Rechnung getragen, indem für diese ein Betretungs- und Teilnahmeverbot nicht gilt, sofern ihnen eine Testung aus medizinischen oder sonstigen Gründen nicht zugemutet werden kann. In der Regel ist dies durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen, das der Einrichtung vorzulegen ist. Für geimpfte und genesene Personen gilt das an die Nicht-Vorlage des Nachweises eines negativen Testergebnisses geknüpfte Betretungs- und Teilnahmeverbot nicht. Als geimpft gelten laut Sozialministerium Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation vorweisen können. Genesene Person ist jede Person, die bereits selbst positiv getestet war, sofern sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Corona-Virus verfügt. Das PCR-Testergebnis darf zum Zeitpunkt der begehrten Befreiung von der Testpflicht höchstens sechs Monate zurückliegen.

Um für Schulkinder von verzichtbaren Mehrfachtestungen (ggf. sogar am gleichen Tag) abzusehen, wurde eine Ausnahme von der Pflicht zur Vorlage von Nachweisen aufgenommen, wenn und soweit in der jeweiligen Woche bereits ein Schultest im Sinne der CoronaVO durchgeführt wurde. Werden diese Testungen dagegen im häuslichen Bereich durchgeführt, besteht die Pflicht zur Ausfüllung und Vorlage eines entsprechenden Dokumentationsformulars dagegen fort.

Eine weitere Ausnahme betrifft Kinder, die auf Empfehlung des Sozialen Dienstes des Jugendamtes aus Gründen des Kindeswohls in die Einrichtung aufgenommen wurden.

### Zu den Ziffern 4 und 5:

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten ab 19. August 2021. Die Allgemeinverfügung ist bis zum 29. Oktober 2021 befristet. Erfolgt keine Verlängerung, tritt sie automatisch mit Ablauf des 29. Oktober 2021 außer Kraft.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeinde Malterdingen, Hauptstraße 18, 79364 Malterdingen, erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landratsamt Emmendingen, Kommunalamt, mit Sitz in Emmendingen erhoben wird.

### Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

2. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Malterdingen, 19. August 2021

Hartwig Bußhardt, Bürgermeister

## Wahlscheinantrag bequem per Internet

Zur Bundestagswahl am 26. September 2021 kann die Erteilung eines Wahlscheins schriftlich, elektronisch (z.B. im Internet oder per E-Mail) oder durch persönliche Vorsprache bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Telefonische Anträge und Anträge per SMS sind nicht zulässig.

Wir bieten für Sie die Beantragung eines Wahlscheins per Internet auf unserer Homepage (<http://www.malterdingen.de> | Aktuelles) an. Beim Aufruf des Links erhalten Sie ein Erfassungsformular für Ihre Antragsdaten. Die Daten auf Ihrer Wahlbenachrichtigung müssen Sie in das Antragsformular eintragen. Ihnen steht es offen, sich die Unterlagen nach Hause oder an eine abweichende Versandanschrift senden zu lassen.

Für die automatische Prüfung Ihrer Daten benötigen wir unter anderem die Eingabe Ihrer Wahlbezirks- und Wählernummer. Sollten Ihre Antragsdaten nicht mit unserem dialogisierten Wählerverzeichnis übereinstimmen, erhalten Sie automatisch einen Hinweis.

Alternativ können Sie Ihren Wahlscheinantrag auch rasch und einfach mit Ihrem Mobilgerät über den QR-Code auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufrufen. Die meisten Daten sind hier bereits hinterlegt - Sie erfassen nur Ihr Geburtsdatum und möglicherweise noch eine abweichende Versandadresse.

Ihre Antragsdaten werden verschlüsselt über das Internet in eine Sammeldatei zur Abarbeitung übertragen. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden Ihnen von uns anschließend per Amtsbote oder Post zugestellt. Sollten Sie Ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorliegen haben, können Sie auch formlos per E-Mail an [meldeamt@malterdingen.de](mailto:meldeamt@malterdingen.de) einen Wahlschein beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihre Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) angeben.

Bei Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an das Wahlamt unter folgenden Kontaktmöglichkeiten: Tel.: 07644/9111-14, Mail: [meldeamt@malterdingen.de](mailto:meldeamt@malterdingen.de), Fax: 07644/9111-30.



### Präventionshinweise des Polizeipräsidiums Freiburg aufgrund aktueller Betrugsstraftaten (Teil 10):

## Ransomware ist Tor zur digitalen Erpressung

Internetkriminelle nutzen **Verschlüsselungs-Trojaner, um Rechner zu sperren**.

Verschlüsselt werden zumeist Dateien, die für das Opfer wichtig oder unwiederbringlich sind. Die Täter drohen damit, die Daten teilweise oder komplett zu löschen. Hierdurch soll der Leidensdruck beim Opfer und somit auch dessen Zahlungsbereitschaft erhöht werden. Ransomware wird häufig über **Anhänge in Spam-E-Mails** verbreitet.

So schützen Sie sich vor einer Infektion mit Ransomware

- Führen Sie regelmäßig Updates der Software und Betriebssysteme durch.
- Nutzen Sie aktuelle Anti-Viren-Software.
- Führen Sie regelmäßig Datenbackups Ihrer Daten vom Netzwerk auf getrennten Speichermedien (externe Festplatten) durch.
- Im Falle einer Infektion mit Ransomware finden Sie eine Zusammenstellung kostenfreier Entschlüsselungstools auf [www.NoMoreRansom.org](http://www.NoMoreRansom.org). Das Projekt wird von Europol-EC3 in Zusammenarbeit mit behördlichen und privatwirtschaftlichen Partnern betrieben.
- Öffnen Sie keine Anhänge in E-Mails, die Ihnen von unbekanntem Absendern zugeschickt wurden.

**Grundsätzlich:** Auch bei Ihnen bekannten Absendern sollten Sie **Anhänge nicht ungeprüft öffnen**. Schreiben Sie bei Zweifel den Absender an und erkundigen sich nach dem Anhang. Nutzen Sie hierfür nicht die Antwort-Funktion in der E-Mail. Haben Sie weitere Fragen oder möchten Sie sich beraten lassen, so melden Sie sich gerne über **freiburg.pp.praevention@polizei.bwl.de**.

**Wir möchten, dass Sie sicher leben!**  
Ihr Polizeipräsidium Freiburg



## UNSERE JUBILARE WIR GRATULIEREN ...

Zum 50. Ehejubiläum am 20.08.2021, Frau Marlies Discher und Herrn Wolfgang Discher

Die Gemeinde gratuliert den Jubilaren herzlich. Wir wünschen Ihnen für die weiteren Ehejahre Glück, Gesundheit und Zufriedenheit.

Hartwig Bußhardt  
Bürgermeister

## Mitteilungen des Landratsamtes

### Kräutergarten in Oberwinden öffnet beim „Tag der offenen Gartentür“

Am Sonntag, 22. August 2021 lädt die bekannte Kräuterpädagogin Edith Fehrenbach vom Uremacherhof in Oberwinden (Dobelberg 1) im Rahmen der Aktion „Tag der offenen Gartentür“ in ihren Kräutergarten ein. Er kann von 11:00 bis 18:00 Uhr besichtigt werden. Der artenreiche Kräutergarten ist Teil eines ländlichen Nutz- und Obstgartens an einem Hang mit schönen Blick aufs Elztal. Er wurde nach den Kenntnissen der Hildegard von Bingen angelegt, die Eigentümerin des Gartens verfügt über umfangreiches „Hildegardwissen“ zur Verwendung von Pflanzen in der Volksheilkunde. Anfahrt: Von Waldkirch kommend am Ortseingang von Oberwinden links Richtung Katzenmoos /Oberspitzenbach fahren, nach 250 m an Bushaltestelle links über Brücke, Straße ca. 1,8 km folgen, der Hof liegt rechts. Alle weiteren Termine und Infos zur Aktion „Tag der offenen Gartentür“ sind auf [www.landkreis-emmendingen.de](http://www.landkreis-emmendingen.de) veröffentlicht.

### Neue Kreis-Senioren-Post ab sofort erhältlich

Informationen, Berichte, Rezepte und Ratespiele zum Mitdenken – das ist die bewährte Mischung der „Kreis-Senioren-Post“, die auch in der ersten Ausgabe 2021 wieder für Lesespaß sorgt. Die aktuelle „Zeitung für die ältere Generation im Landkreis Emmendingen“, die vom Kreisseniorrat und dem Landratsamt Emmendingen herausgegeben wird, informiert in dieser Ausgabe auf 44 Seiten unter anderem über Entlastungsangebote für pflegende Angehörige beim Pflegestützpunkt, eine neue Tagespflege in Rheinhausen und aktuelle Betrugsarten, vor denen die Polizei warnt. Dazu gibt es viele unterhaltsame Rätsel, leckere Rezepte, schöne Gedichte und unterhaltsame Geschichten. Die Kreis-Senioren-Post ist an den Infotheken des Landratsamtes im Hauptgebäude und im Haus am Festplatz, auf den Rathäusern und in Senioreneinrichtungen des Landkreises erhältlich.

### Fotowettbewerb der Familienberatung zum Jubiläum

Zum 50-jährigen Jubiläum veranstaltet die Familienberatung des Landkreises Emmendingen den Fotowettbewerb „Familie ist für mich...“. Bis zum 17. September 2021 können Teilnehmer Fotos zu diesem Thema in einer Auflösung von mindestens 300dpi an [familie@landkreis-emmendingen.de](mailto:familie@landkreis-emmendingen.de) einsenden. Egal ob ein Familienporträt, die ungemachte Küche, nachdem die fünfköpfige Familie gegessen hat, ein Wirrwarr von Schuhen in allen Größen in der Diele – Teilnehmer können einsenden, was immer für sie „Familie“ und deren Vielfältigkeit darstellt und ausmacht. Die aussagekräftigsten Motive werden ausgedruckt und bei der Jubiläumsveranstaltung zum 50-jährigen

Bestehen der Familienberatung am 21. Oktober 2021 ausgestellt. Die Gewinner können zudem unter folgenden Preisen wählen:

- Eine Jahres-Familienkarte für den Waldkircher Schwarzwaldzoo
- Kinokarten für die ganze Familie
- Ein Besuch der Familie im Escape-Room
- Jahreskarten für ein Schwimmbad im Landkreis Emmendingen

Ein Besuch im Klettergarten in Kenzingen



## KAFFEE SATZ DORFTREFF & BIBLIOTHEK



„Ferien ab 16.08.2021 bis einschließlich 10.09.2021“

### Adresse:

Hauptstr. 44  
79364 Malterdingen

### Öffnungszeiten:

Dorftreff	Di, Mi, Fr
Bibliothek	Di, Fr
geöffnet jeweils	14 - 18 Uhr

### Kontakt:

Dorftrittel. 07644 929 7285, E-Mail: [dorftreff@malterdingen.de](mailto:dorftreff@malterdingen.de)  
Bibliothek Tel. 07644 929 7284, E-Mail: [buecherei@malterdingen.de](mailto:buecherei@malterdingen.de)  
Web: [www.malterdingen.de/buch](http://www.malterdingen.de/buch)

Die Einrichtung „KaffeeSatz, Dorftrittel & Bibliothek“ ist in den Sommerferien!

**Von Montag, 16.8. – einschl. Freitag, 10.9.21 bleibt die Einrichtung – sowohl Dorftrittel als auch Bibliothek – geschlossen.**

Erster Öffnungstag nach den Ferien Bibliothek: Dienstag, 14.9.21  
Erster Öffnungstag nach den Ferien Dorftrittel: Mittwoch, 15.9.21

Erholungsferien wünscht Ihnen das Team des KaffeeSatz!

### Vorankündigung:

**Offizielle Eröffnung KaffeeSatz Dorftrittel & Bibliothek**

**Sonntag, 19.09.21**

13:30 Uhr Offizielle Eröffnung

14:30 – 19 Uhr Bürgerfest rund um den KaffeeSatz mit Bewirtung, Unterhaltung, Spiel und Spaß

Kuchenspenden für diese Veranstaltung sind willkommen. Näheres dazu Anfang September an dieser Stelle.



## UNSERE BÜCHEREI

### Die Bibliothek macht Ferien!

In der Zeit **von Samstag, den 14. August 2021 bis Montag, 13. September 2021** ist die Bibliothek im KaffeeSatz **geschlossen**.

**Unser Tipp:** Während der Bibliotheks-Ferien können weiterhin e-Medien bei unserer Onleihe BleNE entliehen werden.



Wir wünschen einen schönen Sommer, erholsame Ferien und freuen uns auf ein Wiedersehen danach!

Gabi Fakler, Elke Fellmann, Ruth Wessollock vom Bibliotheksteam

**JUGENDTREFF  
MALTERDINGEN****JUGENDPFLEGE  
MALTERDINGEN**


**Jugendpflege  
Malterdingen**

Liebe Kids, liebe Teenies!

Endlich sind Sommerferien,  
aber das bedeutet auch, dass...

von  
**Mittwoch, 28. Juli  
bis  
Freitag, 17. September 2021**  
...Erholungspause im Teeniecafé ist!

In dieser Zeit  
ist das **Teeniecafé leider nur unregelmäßig geöffnet!**  
**Schaut einfach mal vorbei, ob ich da bin!**



Ich wünsche Euch einen tollen Sommer und  
einen gelungenen Start ins neue Schuljahr!  
Ich freue mich Euch bald wieder zu sehen!

Eure Kathrin

**KIRCHLICHE  
NACHRICHTEN****EVANGELISCHE  
KIRCHENGEMEINDE MALTERDINGEN****Wochenspruch**

Das geknickte Rohr wird er nicht zerbrechen, und den glimmenden Docht wird er nicht auslöschen. Jes. 42,3 a

**Samstag, 21. Aug.**

**19.00 Uhr Abendgottesdienst**

**Sonntag, 22. Aug. - findet kein Gottesdienst statt!**

**Herzliche Einladung zum Abendgottesdienst am Samstag!**

Es wird ein kurzer Gottesdienst sein - mit Abstand und Maske, aber **mit Gemeindegesang**. Wir freuen uns auf die Möglichkeit, einander zu sehen, miteinander Gottesdienst zu feiern und auf Gottes Wort zu hören.

**Kollekte am 21.08.**

Diakonische Angebote für Menschen in materieller Not

**Weitere Gottesdienste**

Die gedruckten Hausgottesdienste erhalten Sie weiterhin an den Auslagestellen Apotheke, Edeka Rees und Pfarrhaus.

Die Video-Gottesdienste unserer Kirchengemeinde finden Sie auf youtube.de mit der Eingabe Kirche Malterdingen.

**In der Zeit vom 16.08. bis einschl. 24.08.2021 bleibt die Jakobskirche geschlossen!**

Das Pfarramt ist vom 13.08. bis einschl. 02.09.2021 nicht besetzt!  
Wir haben Urlaub.

**In Trauerfällen und seelsorglichen Angelegenheiten sind Ihre Ansprechpartner:**

**vom 13.08. bis einschl. 22.08.2021** Prädikant J. Mähling  
[Tel. 07644-6895]

**vom 23.08. bis einschl. 02.09.2021** Prädikantin W. Stöcklin  
[Tel. 07643-9347383]

**KATHOLISCHE PFARRGEMEINDE  
ST. ANDREAS**

**Pfarrei St. Andreas Hecklingen-Malterdingen**

Tel.: 07644 344

Mail: hecklingen@kath-kenzingen.de

Homepage: www.kath-kenzingen.de

**Gottesdienste der Kirchengemeinde Kenzingen**

Wir bitten auch weiterhin um Beachtung der bekannten Hygieneregeln. Nach wie vor gilt Dokumentationspflicht. Der Gemeindegesang ist „unter Maske“ erlaubt. Bitte bringen Sie nach Möglichkeit Ihr eigenes Gotteslob mit!

**Do., 19.08.21**

**19.00 Uhr - Bombach - Hl. Messe**

**Sa., 21.08.21**

**11.30 Uhr - Kenzingen - Taufe** von Hanna Dießner

**19.00 Uhr - Nordweil - Hl. Messe**

**So., 22.08.21**

**10.00 Uhr - Kenzingen - Hl. Messe** für die Pfarrgemeinden

**11.30 Uhr - Kenzingen - Taufe** von Liam Angelo Tornetta

**Do., 26.08.21**

**19.00 Uhr - Bombach - Hl. Messe**

**Sa., 28.08.21**

**19.00 Uhr - Kenzingen - Hl. Messe**

im Ged. an (1. Opfer) Wilhelm Seitz / die Verstorbenen der

Fam. Engler,

Nopper, Schumacher, Walzer-Zahner, Schott, Enderle, Vögele-Welte, Merkle-Ringwald, Kaiser-Jörger-Sexauer, Engel-Allgaier, Kraus, Bold-Käppeler

**14.00 Uhr - Hecklingen - Trauung von Theresa Seng u. Fabian Hunnius mit Eucharistiefeier**

**19.10 Uhr - Malterdingen - Hl. Messe**

(gest.) im Ged. an Oswald Mayer

**LIEBENZELLER GEMEINSCHAFT  
GEMEINSAM GLAUBEN LEBEN**

**Zu folgenden Veranstaltungen laden wir Sie herzlich ein:**

**Donnerstag, 19. August 2021**

Bibelstunde 19.30 Uhr

Unsere Gottesdienste finden in Emmendingen statt.

**Sonntag, 22. August 2021**

erster Gottesdienst: 9.45 bis 10.30 Uhr

zweiter Gottesdienst: 11.15 bis 12.00 Uhr

**Folgende weiteren Online-Angebote empfehlen wir:**

- Liebzellener Gemeinschaftsverband: www.emmendingen.lgv.org
- Liebzellener Mission: www.liebenzell.org
- Online Angebote für Kinder und Jugendliche www.swdec.de

**Kontakt: Gerhard Stein, Telefon: 07644/930656**

**UNSERE VEREINE  
BERICHTEN****SPORTVEREIN  
MALTERDINGEN****Fußball****Die nächsten Spiele der SG****Freitag, den 20.08.2021 18.30 Uhr in Hecklingen**

SG Heckl/Malterd. - TuS Königschaffhausen

**Sonntag, den 22.08.2021 in Hecklingen**

SG Heckl/Malterd. III - FV Herbolzheim III

13.00 Uhr

SG Heckl/Malterd. II - FV Herbolzheim II

15.00 Uhr

**Leichtathletik****Toller Erfolg bei den Süddeutsche Meisterschaften**

die letzten Meisterschaften dieser Saison, die Süddeutschen Meisterschaften in Frankfurt. **Thilo Hafner** hatte sich für den Hochsprung der U 23 qualifiziert. Er verpasste nur knapp den Podestplatz und wurde mit einer übersprungenen Höhe von 1,89 m vierter. Jetzt geht es in die Sommerpause, um dann gut erholt in die Vorbereitung für die Saison 2022 einzusteigen.

**KOMASEX  
MALTERDINGEN****Jahreshauptversammlung****Liebe Mitglieder, liebe Gemeinderäte, Freunde und Gönner unseres Vereins,**

unsere diesjährige Mitgliederversammlung findet statt am 04.09.2021, um 20:00 Uhr im Probelokal des Musikverein Malterdingen, Schulstraße 25, in 79364 Malterdingen.

Es gelten die aktuellen Corona-Richtlinien des Landes Baden-Württemberg (3Gs).

**Auf der Tagesordnung stehen folgende Themen:**

- TOP 1: Begrüßung
- TOP 2: Totenehrung
- TOP 3: Bericht Vorstand
- TOP 4: Bericht Musikalischer-Leiter
- TOP 5: Bericht Rechner
- TOP 6: Kassenprüfung
- TOP 7: Ehrungen
- TOP 8: Entlastung Vorstandschaft
- TOP 9: Neuwahlen
- TOP 10: Wünsche, Anregungen, sonstiges

Wir freuen uns über Ihr/Euer kommen.

1. Vorstand Björn Ruf

**KINOPROGRAMM  
FÜR MALTERDINGEN****FILM- Programm der Löwen-Lichtspiele Kenzingen vom 19.08. bis 25.08.2021**

Tel 07644-385

www.Kino-Kenzingen.de

**Hallo zusammen ... Wir sind wieder für Sie da, und freuen uns über Ihr Kommen..****Die erforderlichen Auflagen müssen eingehalten werden.****Auf unserer Internet-Seite halten wir das Auskunfts-Formular bereit, das Sie bitte zuhause mit Ihren pers. Daten ausfüllen und mitbringen .****\*\*NEU**

Sonntag 11.00h

Matinée

22.8.

**SALZBURGER Festspiele im Kino...****Anna Netrebko in****Verdi's AIDA (2017)**

Anna Netrebko gab 2017 mit der Rolle der ver-sklavten Königstochter Ihr Rollendebüt

**Auch in der 2. Woche auf Platz 1 der Charts!!!****Der Eberhofer-Krimi nach Rita Falk****KAISERSCHMARRN-DRAMA -12- 96min****„bes.wertvoll“ 3. Wo**

Fr+Sa+Die 20.00h

So 17.15+20.00h

20.bis 22.+24.8.

Im siebten Film der beliebten Krimi-Reihe bekommt es Franz Eberhofer mit einem pikanten Fall zu tun, hinter dem womöglich ein Serienmörder steckt.

**(\*\*\*NEU: Sonntag ist um 20.00h Pärchenkino € 12,50 pro Pärchen****\*\*NEU**

Fr+Sa+So+

Die 20.00h

20. bis 22.+24.8.

Regiedebüt von Viggo Mortensen (Green Boock)

**F A L L I N G -12- 113min „bes.wertvoll“**

Drama von und mit Viggo Mortensen über einen Vater, der zu seinem schwulen Sohn und dessen Familie nach Los Angeles zieht.

**Da nur wenige Plätze zur Verfügung stehen, bitten wir um Reservierung.****\*\*NEU**

Sa+So+Die 15.00h

21.+22.+24.8.

Nach den erfolgreichen Büchern von Erhad Dietl

**DIE OLCHIS o.A. 86min**

Animationsabenteuer mit der beliebten grünen Drei-Generationen-Familie, die auf der Suche nach einem neuen Zuhause ist.

Sa 17.30h

21.8.

**Verlängert !!! OSCAR-Auszeichnung für Frances****McDormand für diese Rolle und OSCAR für****„BESTE REGIE „ für die aus China stammende Chloé Zhao****NOMADLAND o.A. 108min 5. Wo**

Ein Roadmovie um eine Frau, die durch den Westen der USA von Job zu Job reist und das Leben als Nomadin erkundet.

So 17.30h

22.8.

Mads Mikkelsen in dem OSCAR-prämierten Film

**DER RAUSCH -12- 117min. 3. Wo**

Dänischer Film von Regisseur Thomas Vinterberg um einen Lehrer, der sich einem Experiment unterzieht, um fortan nur noch mit Alkoholpegel zu unterrichten.

**OSCAR 2021 als „BESTER INTERNATIONALER FILM“****Da nur wenige Plätze zur Verfügung stehen, bitten wir um Reservierung.**

Sa 14.45h

21.8.

**Nochmals im Programm****PETER HASE 2 – Ein Hase macht sich vom Acker o.A. 94min****Eltern zahlen den Kinderpreis**

So 14.45h  
22.8. Das letzte Kinoabenteuer von Mika, Ari und Hengst Ostwind  
**OSTWIND 5 – Der grosse Orkan o.A. 102min**  
**„Präd.: wertvoll“ 4. Wo**

Änderungen vorbehalten \*\*\*\*Reservierungen bitte immer unter  
Tel.: 07644-385

Voranzeige: So 29.8. um 11.00h Heiner Lauterbach in ENKEL FÜR ANFÄNGER und VORPREMIERE um 14.30h mit WICKI und die starken Männer – DAS MAGISCHE SCHWERT



## SONSTIGE MITTEILUNGEN

### Sozialverband VdK Baden-Württemberg e.V.

#### Der Ortsverband informiert:

#### Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am Samstag den 28. August 2021 um 15.00 Uhr findet in der Köndringer Winzerhalle die diesjährige Jahreshauptversammlung vom VdK Ortsverband Teningen-Malterdingen statt, zu der die Vorstanderschaft einlädt.

**Die Tagesordnung:** 1. Begrüßung, 2. Totenehrung, 3. Bericht der Schriftführerin, 4. Bericht der Frauenvertreterin, 5. Bericht der Rechnerin, 6. Bericht der Revisoren, 7. Entlastung des Vorstandes, 8. Wahl eines Wahlleiters, 9. Neuwahlen des Gesamtvorstandes, 10. Ehrungen, 11. Grußworte, 12. Verschiedenes/Anträge an die Versammlung, 13. Gemeinsames Abschlußessen

Alle Mitglieder des Ortsverbandes VdK Teningen-Malterdingen sind herzlich eingeladen. Zur Coronaconformen Sitzplatzregelung in der Halle mit anschließendem Imbiss benötigt die Vorstanderschaft eine Anmeldung bis zum 20.08.2021 mit Personenanzahl bei Vorsitzende Rosa Waldruff Tel.: 07641-51887 oder bei 2. Vorsitzenden Aribert Rüssel unter 07641-48423.

Anträge zur Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung müssen in schriftlicher Form beim geschäftsführenden Vorstand bis zum 20.08.2021 vorliegen.

Die Busverbindung 7200 fährt von Malterdingen/Rebstock ab 14.32Uhr bis Winzerhalle/Köndringen an 14.43Uhr und zurück jede Stunde ab 17.10Uhr von der Winzerhalle/Köndringen bis Rathaus/Malterdingen.

Über eine rege Teilnahme würden wir uns freuen.

Die Vorstanderschaft vom Sozialverband VdK, OV Teningen-Malterdingen

#### Paralympics 2021: Live-Berichte im TV und als Stream

Wer die Paralympischen Sommerspiele vom 24. August bis zum 5. September in Tokio live verfolgen will, sollte sich zumeist die Vormittage freihalten. Da gibt es fast alle Übertragungen. Die ARD will am 24. August die Eröffnungsfeier ab 13 Uhr live zeigen. Ab 25. August berichten die beiden öffentlich-rechtlichen Sender ARD und ZDF im täglichen Wechsel jeweils ab 9 Uhr von den Entscheidungen in 22 verschiedenen Sportarten. Die Übertragungen dauern stets bis 15 oder 16 Uhr. Die Schlussfeier soll am 5. September live zwischen 12.55 und 16 Uhr zu sehen sein. Wer sich für bestimmte Sportarten interessiert, soll diese über Internet, App oder Mediathek ausführlich und größtenteils barrierefrei verfolgen können. So wollen ARD und ZDF viele Wettbewerbe direkt per Livestream und hinterher als Video-on-demand im Web unter [www.sportschau.de](http://www.sportschau.de) und [www.zdf-sport.de](http://www.zdf-sport.de), in der Sportschau-App, in der ARD-Mediathek, im YouTube-Kanal der Sportschau und in der ZDF-Mediathek zeigen.

### Ausbildung oder Duales Studium 2022 beim Finanzamt Emmendingen

Das Bewerbungsverfahren der Steuerverwaltung für den Ausbildungs- und Studienbeginn 2022 ist in vollem Gange.

Aktuell sind noch Plätze für die zweijährige Ausbildung im mittleren Dienst und für das dreijährige Duale Studium zum Bachelor of Laws im gehobenen Dienst frei.

Ausbildungsbeginn ist der 15. September 2022, Studienbeginn der 1. Oktober 2022; ganz Kurzentschlossene können sich beim Finanzamt Freiburg-Stadt auch noch für das Duale Studium mit Studienbeginn zum 1. März 2022 bewerben.

Die Tätigkeit in der Steuerverwaltung ist vielseitig und abwechslungsreich. In den insgesamt 65 Finanzämtern des Landes besteht die Möglichkeit je nach persönlichem Interesse und entsprechend der Ausbildung im Innen- oder Außendienst zu arbeiten. Auch ein Einsatz bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe oder beim Finanzministerium ist möglich.

Unter <https://www.steuer-kann-ich-auch.de/> gibt es weitere Informationen und das zentrale Bewerberportal.

Interessierte können sich über die Homepage des Finanzamts / Kontaktformular auch für ein Tagespraktikum bewerben.



Volkshochschule  
Nördlicher Breisgau

#### vhs-aktuell

#### Online- und Präsenz-Angebote der VHS Nördlicher Breisgau:

**Manege frei für junge Artisten für Kinder von 7-12 Jahren (25900/211)**, Emmendingen, VHS-Haus, Am Gaswerk 3, Mo., 06.09. bis Do. 09.09.21, 10 - 14 Uhr

**Backen für kleine Naschkatzen für Kinder 5 - 8 Jahre (37002)**, Emmendingen, VHS-Haus, Am Gaswerk 3, Fr., 10.09.2021, 9 - 12 Uhr

**Werbevideos für Social Media mit dem Smartphone erstellen (55600 O/211)**, Online-Angebot mit Zoom, Sa., 11.09 und So., 12.09.2021, 10- 17 Uhr

**Deutsch Integrationskurs Alpha** am Vormittag, Modul 1 (41299A), BAMF-Kurs, Emmendingen, Business Park, Freiburger Straße 9, Beginn: Mo., 13.09 bis Fr., 15.10.202, 8:30 - 11:45 Uhr

**Töpferkurs für Anfänger\*innen und Fortgeschrittene (24007)**, Emmendingen, VHS, Schwarzwaldstr. 3, Sa., 11.09.2021 und Sa., 25.09.2021, 14 - 18 Uhr

**Feinschmeckertreffpunkt mit Ingo (37182)**, Emmendingen, VHS-Haus, Am Gaswerk 3, Küchenstudio/OG, Mo., 13.09.2021, 25.10.2021, 6.12.2021, 18 - 22 Uhr

**Berufsbezogenes Deutsch (B2) 500 UE im virtuellen Klassenzimmer, DeuFöV-Basiskurs 3-6 (41897)**, Online-Seminar mit Zoom. Beginn: Di., 14.09.2021 bis 4.03.2022, 8:30 - 11:45 Uhr

**Französisch (B1) für Fortgeschrittene (43310)**, Denzlingen, Vielharmonie, Eisenbahnstraße 14, 10 x donnerstags, 8 - 9:30 Uhr, Beginn: 16.09.2021

**Ganzkörpertraining für den gesunden Alltag (32248)**, Malterdingen, Grundschule, Schulstraße 25, 13 x donnerstags, 18-19:30 Uhr, Beginn: 16.09.2021

**Alte Gemüsesorten wiederentdeckt (37110/211)**, Kochkurs, Emmendingen, VHS-Haus, Am Gaswerk 3, Fr., 17.09.2021, 18 - 22 Uhr

**Abendrealschule (61021U), Start des neuen Schuljahres am 20. September 2021**, Abschlussprüfung zur mittleren Reife ca. April/Mai 2023, Anmeldung noch möglich, Unterrichtsort: Goethe-Gymnasium Emmendingen, Neubronnstr. 20

Anmeldung mit Angabe der jeweiligen Kursnummer bei der Geschäftsstelle der VHS Nördlicher Breisgau, 79312 Emmendingen, Am Gaswerk 3, telefonisch: (07641) 9225-0, E-Mail: [info@vhs-em.de](mailto:info@vhs-em.de), Internet [www.vhs-em.de](http://www.vhs-em.de).

